

Safeguards-Policy der Internationalen Klimaschutzinitiative

Gültig ab: 15.01.2023



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	6
1.1	Einbettung in internationale Rahmenwerke.....	6
1.2	Ziele	8
1.3	Leitprinzipien	8
1.4	Safeguards-Standards.....	10
1.5	Anwendungsbereich	11
2	Verantwortung für die Einhaltung der Safeguards-Standards.....	11
2.1	Sorgfaltspflichten der verantwortlichen Ministerien und der ZUG	12
2.2	Sorgfaltspflichten der Durchführungsorganisationen.....	13
3	Risikokategorisierung.....	14
3.1	Risikokategorien	14
3.2	Risikokategorisierung	15
3.3	Änderungen in der Risikokategorie	17
4	Anforderungen nach Risikokategorie oder Projekttyp	17
4.1	Anforderungen nach Risikokategorie	17
4.2	Anforderungen an Finanzintermediäre.....	19
5	Ausschlusskriterien.....	21
6	Management von Umwelt- und Sozialrisiken entlang des IKI Projektzyklus	21
6.1	Skizzenphase	21
6.2	Antragsphase	22
6.2.1	Antragsstellung.....	22
6.2.2	Antragsprüfung	23
6.3	Monitoring.....	23
6.3.1	Zwischenberichte und Zwischennachweise	24
6.3.2	Änderungsanträge/-angebote	24
6.3.3	Änderungen in der Risikokategorie	24
6.4	Evaluierung.....	24
6.5	Abschluss	25
7	Umgang mit negativen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt	25
7.1	Bedingungen für einen Safeguards- Änderungsprozess	25
7.2	Bedingungen für einen Safeguards-bezogenen Projektabbruch	27
8	Beschwerdemechanismus	28
9	Stakeholder Engagement	28

10	Kommunikation und Capacity Building	29
11	Review, Lernen und Wissensmanagement	29
12	Dokumentation und Transparenz	30
12.1	Dokumentation	30
12.2	Transparenz	30
13	Budget und Ressourcen	31
14	Inkraftsetzung und Review	31

Glossar

Begriff	Erklärung
Assoziierte Fazilitäten	Mit dem Projekt assoziierte Fazilitäten oder Aktivitäten, die nicht direkt über Fördermittel finanziert werden, jedoch wichtig für den Erfolg des Projektes sind. Das können Fazilitäten oder Aktivitäten sein, a) ohne die das Projekt nicht möglich wäre oder b) die nicht geplant, gebaut oder umgesetzt würden, wenn das Projekt nicht existieren würde.
AA	Auswärtiges Amt der Bundesrepublik Deutschland
BMUV	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz der Bundesrepublik Deutschland
BMWK	Bundesministerium für Wirtschaft und Klima der Bundesrepublik Deutschland
Durchführungsorganisation	Der Begriff umfasst alle Zuwendungsempfänger*innen sowie Auftrags- und Vertragsnehmenden. Dazu gehören u.a. Dienstleister der internationalen Zusammenarbeit im Auftrag der Bundesregierung (GIZ), Bundesbanken (KfW), multilaterale Organisationen (z.B. UNEP, UNDP) und nationale und internationale NGOs.
Fördermittel	Fördermittel sind durch die öffentliche Verwaltung bereitgestellte Gelder aus dem Haushalt des Bundes oder der Länder, die der Erreichung bestimmter politischer Ziele dienen.
Förderprogramme	Förderprogramme sind durch die öffentliche Verwaltung entwickelte, verbindliche Regeln, um Förderzweck, Fördervoraussetzung und Förderbedingung für die Vergabe öffentlicher Fördermittel zu bestimmen. Die IKI ist ein Förderprogramm.
Finanzintermediäre	Finanzintermediäre sind Akteure, die Fördermittel erhalten und an dritte Akteure weitergeben. Dies können sein: a) Durchführungsorganisationen, die im Rahmen eines Projekts einen Fond oder ein anderes

	<p>Finanzinstrument aufsetzen und hierüber Fördermittel weitergeben (z.B. KfW)</p> <p>b) Banken, Private Equity Funds, Venture Capital Funds, Mikrofinanzinstitutionen, oder Organisationen, die einen Multi-Donor Trust Fund oder andere Fondsprojekte verwalten, in die Fördermittel fließen.</p>
GCF	Green Climate Fund
GCF Safeguards-Standards	GCF Safeguards-Standards entsprechen aktuell den IFC Performance Standards.
IFC Performance Standards	IFC Performance Standards sind umweltbezogene und soziale Qualitätsstandards der International Finance Corporation (IFC), die bei Investitionen im Ausland eingehalten werden müssen, um negative Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu vermeiden.
IKI	siehe Internationale Klimaschutzinitiative
IKI Safeguards	Die IKI Safeguards definieren die Umwelt- und Sozialstandards, zu deren Einhaltung sich die IKI verpflichtet hat und zu deren Einhaltung Durchführungsorganisationen verpflichtet werden. Die IKI wendet die GCF Safeguards-Standards an, die aktuell den IFC Performance Standards entsprechen.
Internationale Klimaschutzinitiative	Förderprogramm, das im BMWK angesiedelt ist und gemeinsam mit BMUV und AA Klimaschutz- und Biodiversitätsprojekte in Entwicklungs- und Schwellenländern mit einem Fördervolumen bis 30 Mio € umsetzt.
IMG	IKI Medium Grants: IKI Förderlinie mit Fokus auf Zivilgesellschaft, Forschungsinstitutionen und gemeinnützige Unternehmen mit Sitz in Deutschland und Fördervolumen von 300.000 bis 800.000 €.
ISG	IKI Small Grants: IKI Förderlinie für gemeinnützige Organisationen in ODA-berechtigten Ländern mit Fördervolumen von 20.000-200.000€.
Projektzyklus	Die verschiedenen Schritte eines Projektes von Skizzeneinreichung bis Projektabschluss.
Umwelt- und Sozialrisiken	Risiko, dass durch Projektaktivitäten nicht-intendierte negativen Auswirkungen auf Umwelt und Menschen entstehen.

Umwelt- und Sozialrisikoanalyse	Tool zur Analyse der Umwelt- und Sozialrisiken eines Projektes. In der IKI wird die Umwelt- und Sozialrisikoanalyse im Safeguards-Kapitel des Projektantrags dargelegt.
Safeguards-Maßnahmen	Maßnahmen, die zur Verhinderung (avoid/prevent), Minimierung (minimize/reduce), Minderung (mitigate) oder Abhilfe (remedy) negativer Auswirkungen von Projektaktivitäten beitragen sollen. In der IKI werden die Safeguards-Maßnahmen im Safeguards-Kapitel des Projektantrags dargelegt.
Safeguards-Standards	Safeguards-Standards sind umweltbezogene und soziale Qualitätsstandards für Projekte, die bei Investitionen im Ausland eingehalten werden müssen, um negative Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu vermeiden.
Sub-Projekt	Die Ebene, auf der Fördermittel in Projektaktivitäten umgesetzt werden und so Schäden entstehen können. Damit ist also die finale Maßnahme oder Aktivität gemeint, die vor Ort umgesetzt wird und durch Fördermittel über Finanzintermediäre oder im Rahmen von Weiterleitungen an dritte Parteien finanziert wird.
Projekte	Projekte sind Zuwendungen zur Deckung von Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne abgegrenzte Projekte (Projektförderung) (Nr. 2.1 der VV zu § 23 BHO), die zum Erreichen des Förderzwecks des Förderprogramms beitragen. Barmittel-Projekte fallen ebenfalls hierunter.
Projektantrag	Antrag auf eine Zuwendung zur Projektförderung. In dem Projektantrag ist auch das Safeguards-Kapitel enthalten.
UNGP	United Nations Guiding Principles on Business and Human Rights
Weiterführende Managementpläne	Maßnahmenpläne, die über den Umfang des Safeguards-Kapitels hinaus gehen und je nach Projektkontext notwendig sein können, wie zum Beispiel Environmental and Social Management Frameworks (ESMF), Environmental and Social Management Plans (ESMP), Biodiversity Action Plans, Consultation Plans, Resettlement Plans, Livelihood Restoration Plans, u.a.

Weiterführende Risikoanalysen	Risikoanalysen, die über den Umfang des Safeguards-Kapitels hinaus gehen, wie zum Beispiel Environmental and Social Impact Assessments (ESIA), Biodiversity Impact Assessments, u.a.
ZUG	Zukunft-Umwelt-Gesellschaft (ZUG) gGmbH, eine der Bundesregierung unterstehende Projektträgergesellschaft.

1 Einleitung

Mit der Safeguards-Policy verpflichtet sich die Internationale Klimaschutzinitiative (IKI) zur Einhaltung von internationalen Umwelt- und Sozialstandards (Safeguards), um die Wirksamkeit, Nachhaltigkeit und Qualität von Projekten zu stärken.

Die IKI ist ein Instrument der Bundesregierung zur internationalen Finanzierung von Klimaschutz und Biodiversität. Die federführende Koordinierung ist im Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) angesiedelt und sie wird gemeinsam mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) und dem Auswärtigen Amt (AA) umgesetzt. BMWK, BMUV und AA betreuen im Rahmen ihrer Zuständigkeit Projekte. Alle drei Ministerien werden im Folgenden als verantwortliche Ministerien zusammengefasst. Die IKI agiert im Kontext der Klimarahmenkonvention (United Nations Framework Convention on Climate Change, UNFCCC) und des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity, CBD). Sie finanziert Klimaschutz und Biodiversitätserhalt in Entwicklungs- und Schwellenländern. Dabei stehen die Bereiche Minderung des Klimawandels, Anpassung an den Klimawandel, der Erhalt der Biodiversität und der Waldschutz im Vordergrund.

Die Projektträgergesellschaft Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH (im Weiteren „ZUG“) unterstützt die verantwortlichen Ministerien bei der Umsetzung der IKI. Die politische Verantwortung für die IKI obliegt BMWK, BMUV und AA im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs.

Die Safeguards-Policy legt dar, wie die IKI umweltbezogene und soziale Aspekte berücksichtigt, um Umwelt- und Sozialrisiken¹ effektiv zu managen und zu überwachen, potenziellen negativen Auswirkungen auf Umwelt und Menschen entgegenzuwirken und idealerweise positive Wirkungen zu erzielen. Die Safeguards-Standards der IKI entsprechen den Safeguards-Standards des Green Climate Fund (GCF), welcher übergangsweise die [IFC Performance Standards for Environmental and Social Sustainability](#) nutzt (siehe Kap. 1.4).

1.1 Einbettung in internationale Rahmenwerke

Die Verpflichtung der IKI zur Einhaltung von Umwelt- und Sozialstandards (Safeguards) ergibt sich aus internationalen und nationalen Verträgen und Standards zum Schutz von Umwelt und Menschen, zu denen sich die Bundesregierung verpflichtet hat.

Ziel der IKI ist es, zur Verwirklichung der Klimarahmenkonvention (UNFCCC) und der Konvention zum Schutz der biologischen Vielfalt (CBD) beizutragen. Die Prozesse und Beschlüsse, die im Rahmen dieser Konventionen verabschiedet wurden, sind für die IKI maßgebend. Die Klimarahmenkonvention betont die Notwendigkeit, Klimaschutz im Einklang mit den wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungen der Partnerländer zu gestalten (UNFCCC, 1992, Präambel, S. 3). Im Übereinkommen von Paris, das 2015 von der UNFCCC Conference of Parties (COP) verabschiedet wurde, wird weiter betont, dass Klimaschutz immer auch den Schutz der Menschenrechte, das Recht auf Gesundheit, die Rechte indigener Menschen, lokaler Gemeinschaften, die Rechte von Migrant*innen, Kindern, Menschen mit Behinderungen und anderen vulnerablen

¹ Risiken für das Klima werden im Kontext dieser Policy auch unter Umweltrisiken gefasst.

Gruppen sowie Geschlechtergerechtigkeit respektieren und fördern soll (Paris Agreement, 2015, Präambel, S.2). In diesem Zusammenhang wurden im Rahmen der UNFCCC auch die *REDD+ Safeguards*, die *Local Communities and Indigenous Peoples Plattform*, das *Lima Work Programme on Gender (LWPG)* und der Genderaktionsplan der UNFCCC ins Leben gerufen. Die Konvention zum Schutz der biologischen Vielfalt (CBD) hat sich über die *CBD Guidelines on Voluntary Safeguards for Biodiversity Financing Mechanisms* zur Einhaltung von Umwelt- und Sozialstandards bekannt (UNEP/CBD/COP/DEC/XII/3) und einen Genderaktionsplan formuliert. Darüber hinaus soll die IKI zur Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und der Addis Ababa Aktionsagenda² beitragen.

Die IKI ist zudem verpflichtet, die Einhaltung internationaler und nationaler Verträge zum Schutz der Menschenrechte sicherzustellen, zu denen sich die Bundesregierung verpflichtet hat. Dazu gehören insbesondere die Einhaltung der Universellen Deklaration der Menschenrechte der Vereinten Nationen und internationale Menschenrechtsabkommen³ sowie die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO).⁴

Die UN Guiding Principles on Business and Human Rights (UNGPs) stellen eine weitere Verpflichtung zur Einhaltung der Menschenrechte dar.⁵ Staaten sollen Unternehmen und Organisationen in staatlicher Hand oder mit substanzieller staatlicher Unterstützung

² Der Addis Ababa Action Agenda hält fest: "We welcome efforts by new development banks to develop safeguard systems in open consultation with stakeholders on the basis of established international standards, and encourage all development banks to establish or maintain social and environmental safeguards systems, including on human rights, gender equality and women's empowerment". Addis Ababa Action Agenda, 2015, par. 75

³ Zu den 10 zentralen internationalen Menschenrechtsabkommen der Vereinten Nationen gehören: Internationale Konvention zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (1965), Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (1976), Internationale Konvention über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (1967), Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (1981), Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche, oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (1987), Konvention über die Rechte des Kindes (1990), Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen (2003), Internationale Konvention zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen (2010), Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2006). Weitere relevante Grundlagen sind die UN Erklärung über die Rechte der Bauern (2018) und die Freiwilligen Leitlinien zu Landnutzungsrechten (VGGT) (2012).

⁴ Zu den 8 Kernarbeitsnormen der ILO gehören: Konvention zur Vereinigungsfreiheit und Schutz des Vereinigungsrechtes (1948), Konvention zum Recht auf Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen (1949), Konvention zu Zwangsarbeit (1930), Konvention zur Abschaffung der Zwangsarbeit (1957), Konvention zum Mindestalter (1973), Konvention zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (1999), Konvention zur Gleichheit des Entgelts (1951), Konvention zur Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf (1958). Weitere relevante Abkommen sind die ILO Konvention Nr. 169 über indigene und in Stämmen lebende Völker (1989).

⁵ UN Guiding Principles on Business and Human Rights (UNGPs), A/HRC/17/31, Annex (2011), angenommen durch den UN Menschenrechtsrat in Resolution 17/4 vom 16. Juni 2011.

zu einer *Human Rights Due Diligence* zum Schutz vor Menschenrechtsverletzungen entlang der gesamten Lieferkette ermutigen oder gar verpflichten.⁶

1.2 Ziele

Die Safeguards-Policy soll die Einhaltung der Umwelt- und Sozialstandards sicherstellen, zu denen sich das Förderprogramm verpflichtet.

Die Safeguards-Policy und dazugehörigen Safeguards-Standards tragen zu folgenden Zielen bei:

- a) Negative Auswirkungen auf Mensch und Umwelt sollen verhindert, minimiert oder gemindert werden und, im Ausnahmefall, Abhilfe geleistet werden.
- b) Positive umweltbezogene und soziale Wirkungen der Safeguards-Maßnahmen sollen maximiert werden.
- c) Wirksamkeit, Nachhaltigkeit und Qualität der Projekte soll erhöht werden.
- d) Stakeholder Engagement und Partizipation sollen gestärkt werden, insbesondere von indigenen Gemeinschaften, marginalisierten oder vulnerablen Gruppen.
- e) Transparenz und Rechenschaftspflicht gegenüber Stakeholdern des Förderprogramms und der Öffentlichkeit sollen erhöht und Reputationsschäden entgegengewirkt werden.
- f) Qualität, Kohärenz und Effizienz des Förderprogramms sollen verbessert werden, indem Aufgabenbereiche und Verantwortlichkeiten abgegrenzt, Verfahren und Prozesse klar strukturiert und Konsequenzen definiert werden.

1.3 Leitprinzipien

Die Safeguards-Policy berücksichtigt die teilweise herausfordernden Kontexte, in denen die geförderten Projekte agieren und in denen Klima- und Biodiversitätsschutz gleichzeitig besonders dringend notwendig sind. Bestehende Umwelt- und Sozialrisiken sind daher grundsätzlich kein Ausschlusskriterium für eine Projektförderung, sofern diese mit adäquaten Safeguards-Maßnahmen adressiert werden können.

Die Safeguards-Policy orientiert sich bei der Gestaltung von Verfahren und Prozessen an folgenden Prinzipien:

- a) Internationale Harmonisierung: Es wird sich an bereits etablierten Umwelt- und Sozialstandards orientiert und so die Harmonisierung von Standards auf internationaler Ebene gefördert.
- b) Kohärenz und Konsistenz: Die Safeguards-Policy stellt als übergreifende Policy Kohärenz und Konsistenz mit anderen bestehenden wie auch künftigen Policies, Strategien, Verfahren und Prozessen des Förderprogramms sicher, insbesondere im Hinblick auf die Bereiche Rechenschaftslegung (v.a. Beschwerdemechanismus-Policy), Gender (v.a. Genderstrategie, Genderaktionsplan), und Monitoring und Evaluierung.

⁶ UNGP, Prinzip 4. Darüber hinaus empfehlen die UNGP, dass Staaten klare Erwartungen zur Einhaltung der Menschenrechte im Ausland an alle Unternehmen und Organisationen formulieren sollten (UNGP, Prinzip 2).

- c) Effizienz und Effektivität: Safeguards-bezogene Verfahren und Prozesse sind im Hinblick auf größtmögliche Effizienz und gleichzeitig größtmögliche Effektivität zu gestalten.

Die Safeguards-Policy orientiert sich bei der Gestaltung und Durchführung von Projekten an folgenden Prinzipien:

- d) Soziale und ökologische Nachhaltigkeit: Projekte sollen die Verhinderung, Minimierung, Minderung oder Abhilfe von negativen Auswirkungen sicherstellen und idealerweise positive Wirkungen auf Umwelt und Menschen maximieren.
- e) Biodiversität: Der Schutz der biologischen Vielfalt wird geachtet und gefördert, kritische Habitate werden geschützt oder wiederhergestellt, Ökosystemleistungen werden erhalten und die nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen unterstützt. Die biologische Vielfalt in der Gesamtlandschaft soll erhöht und naturnahe Strukturen gefördert.
- f) Fundamentale Rechte: Grundlegende Menschenrechte und Arbeitsrechte, inklusive der Rechte von Frauen, indigenen Gemeinschaften, vulnerablen oder marginalisierten Gruppen, insbesondere von nationalen, ethnischen, religiösen oder linguistischen Minderheiten, LGBTQIA, Kindern und Menschen mit Behinderung, werden respektiert und gefördert.
- g) Gleichberechtigung der Geschlechter: Die geschlechterbasierte Benachteiligung, Diskriminierung und Ungleichbehandlung soll abgebaut werden.
- h) Nichtdiskriminierung: Negative Auswirkungen von Projektaktivitäten, sofern sie nicht gänzlich vermeidbar sind, dürfen nicht überproportional auf marginalisierte oder vulnerable Gruppen entfallen.
- i) *Compliance* mit bestehendem Recht: Projektaktivitäten müssen sich im Einklang mit bestehendem Recht befinden, inklusive nationalem Recht und/oder Verpflichtungen des Landes unter internationalen Verträgen oder Abkommen. Der höchste Standard wird angewendet. Das heißt, gehen die Safeguards-Standards über die nationale Gesetzgebung hinaus, sind diese gültig.
- j) Risikobasierter Ansatz: Je höher die Umwelt- und Sozialrisiken, desto strenger die Auflagen für Safeguards-Maßnahmen und -Prozesse eines Projekts.
- k) Mitigationshierarchie: Die Mitigationshierarchie wird als Grundprinzip zum Management von Umwelt- und Sozialrisiken angewandt. Safeguards-Maßnahmen werden entlang der Mitigationshierarchie entwickelt – 1) negative Auswirkungen verhindern (*avoid/prevent*), 2) negative Auswirkungen minimieren (*minimize/reduce*), 3) negative Auswirkungen mindern (*mitigate*), und/oder 4) in Ausnahmefällen, Abhilfe für negative Auswirkungen leisten (*remedy*).⁷

⁷ Eine Mitigationshierarchie zum Schutz der Menschenrechte basiert auf dem Prinzip der Abhilfe und ist geleitet von Abwägungen bezüglich der Wahrscheinlichkeit, Schwere und Häufigkeit menschenrechtlicher Auswirkungen. Abhilfe als holistisches Konzept umfasst hier die Restitution, Rehabilitation, Zufriedenstellung im Sinne der Wiederherstellung der Würde der Betroffenen und Garantien der Nicht-Wiederholung. Finanzielle Kompensation kann nur in Fällen geleistet werden, in denen die Bundesregierung rechtlich dazu verpflichtet ist.

- l) *Stakeholder Engagement*: Betroffene Gruppen und weitere Stakeholder werden frühzeitig und angemessen in Projektentwicklung und -umsetzung einbezogen, insbesondere indigene Gemeinschaften, marginalisierte, oder vulnerable Gruppen.
- m) *Rechenschaftspflicht*: Die Rechenschaftspflicht wird gestärkt durch mehr Transparenz und einen unabhängigen Beschwerdemechanismus.
- n) *Verhinderung von Bedrohung und Repressalien von Beschwerdeführenden*: Es werden keine Vergeltungsmaßnahmen geduldet wie Drohungen, Einschüchterung, Belästigung oder Gewalt gegen Personen, die ihre Meinung oder ihren Widerstand gegen ein Projekt äußern.

Weiteren Prinzipien sind:

- o) *Lernen*: Die Safeguards-Policy wird auf Basis von Erfahrungen aus der eigenen Praxis kontinuierlich weiterentwickelt, um ihre Relevanz im Hinblick auf wirtschaftliche, politische oder gesellschaftliche Veränderungen zu erhalten.
- p) *Best Practices*: Internationale Standards und Best Practices dienen ebenfalls der kontinuierlichen Weiterentwicklung.
- q) *Wissensaufbau*: Kapazitäts- und Wissensaufbau zu Safeguards-relevanten Themen werden bei allen verantwortlichen Parteien (verantwortliche Ministerien, ZUG, Durchführungsorganisationen) unterstützt und gefördert.

1.4 Safeguards-Standards

Die Safeguards-Standards definieren die Umwelt- und Sozialstandards, zu deren Einhaltung sich das Förderprogramm verpflichtet. Die Safeguards entsprechen den *Environmental and Social Safeguards Standards* des *Green Climate Fund* (GCF), welcher übergangsweise die *IFC Performance Standards for Environmental and Social Sustainability* anwendet.

Geförderte Projekte gewährleisten die Einhaltung der folgenden Standards:

- Environmental and Social Management System (PS 1)⁸
- Arbeitsbedingungen (PS 2)
- Ressourceneffizienz und Prävention von Verschmutzung (PS 3)
- Gesundheit, Sicherheit, Schutz von Menschen (PS 4)
- Landerwerb und unfreiwillige Umsiedelung (PS5)
- Biodiversität und Management lebender natürlicher Ressourcen (PS 6)
- Indigene Gemeinschaften (PS 7)
- Kulturerbe (PS 8)

⁸ Es wird darauf verzichtet, jedes Projekt zur Etablierung einer übergreifenden ESMS Policy zu verpflichten.

Die verantwortlichen Ministerien und ZUG sind verpflichtet die Menschenrechte in Verbindung mit finanzierten Projekte zu achten.⁹ Die verantwortlichen Ministerien und ZUG verpflichten Durchführungsorganisationen in ihren Projektaktivitäten die Menschenrechte zu achten, die Verletzung von Menschenrechten anderer zu vermeiden, und negative menschenrechtlichen Risiken und Auswirkungen zu adressieren, die durch Projektaktivitäten entstehen.

1.5 Anwendungsbereich

Die Safeguards-Standards finden Anwendung auf alle Projekte, die über Fördermittel finanziert werden sowie mit dem Projekt assoziierte Fazilitäten und Aktivitäten. Dazu gehören auch Sub-Projekte, die über Finanzintermediäre finanziert werden und Sub-Projekte, deren Aktivitäten im Rahmen von Weiterleitungen erst nach Projektbeginn festgelegt werden.

2 Verantwortung für die Einhaltung der Safeguards-Standards

Die Einhaltung der Safeguards-Standards muss bei der Planung, Prüfung, und Umsetzung von Projekten sichergestellt werden. Um dies zu gewährleisten, nehmen die verantwortlichen Ministerien, ZUG, und Durchführungsorganisationen ihre Sorgfaltspflicht für die Einhaltung der Safeguards-Standards in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich wahr.

Gemäß den United Nations Guiding Principles for Business and Human Rights (UNGP) wird im Rahmen der Sorgfaltspflicht unterschieden, wie stark die jeweiligen Akteure in der „Verantwortungskette“ eines Projektes in mögliche negative Auswirkungen auf Umwelt und Menschen involviert sind (level of involvement). Es wird zwischen drei Ebenen der Involvierung unterschieden:

- a) Akteure, die mit ihren Aktivitäten oder Unterlassungen negative Auswirkungen auf Umwelt und Menschen *verursachen* (Verursachung),
- b) Akteure, die mit ihren Aktivitäten oder Unterlassungen *einen Beitrag leisten* zu negativen Auswirkungen (Beitrag)
- c) Akteure, die über Geschäftsbeziehungen zu einer dritten Partei *eine direkte Verbindung* zu negativen Auswirkungen haben (direkte Verbindung).¹⁰

Die Sorgfaltspflichten eines Akteurs unterscheiden sich, je nachdem, auf welcher Ebene der Akteur in die Entstehung von Schaden involviert ist.

- a) *Sorgfaltspflichten bei Verursachung*: Akteure haben die Verantwortung, die Aktivitäten oder Unterlassungen, die die negativen Auswirkungen verursachen, zu stoppen und Abhilfe zu schaffen (cease-or-prevent obligation).

⁹ Das betrifft insbesondere von der Bundesregierung ratifizierte internationale Menschenrechts- und Arbeitsrechtsabkommen. Siehe Fußnote 3 zu den 10 zentralen Menschenrechtsabkommen der Vereinten Nationen und Fußnote 4 zu den 8 Kernarbeitsnormen der ILO.

¹⁰ Par. 19 (b), UN Guiding Principles on Business and Human Rights.

b) *Sorgfaltspflichten bei Beitrag*: Akteure haben die Verantwortung, die Aktivitäten oder Unterlassungen, die zu negativen Auswirkungen beitragen, zu stoppen und Abhilfe zu schaffen in dem Ausmaße, in dem durch den Beitrag Schaden verursacht wurde (cease-or-prevent obligation of contribution). Akteure haben zudem die Verantwortung, ihren Einfluss auf Akteure, die Schaden verursachen, zu nutzen um verbleibende negative Auswirkungen zu verhindern und zu mindern und sich für Abhilfe im Hinblick auf den verbliebenen Schaden einzusetzen (best-endeavours-obligation).

c) *Sorgfaltspflichten bei direkter Verbindung*: Akteure haben die Verantwortung, ihren Einfluss auf Akteure, die Schaden verursachen oder dazu beitragen, dafür einzusetzen, dass entsprechende Aktivitäten oder Unterlassungen gestoppt werden und Abhilfe geschaffen wird (best-endeavours-obligation). Sie haben darüber hinaus die Verantwortung, sich bei den Akteuren, die Schaden verursachen, für Abhilfe einzusetzen (best-endeavours-obligation).

Die Angemessenheit der Bemühungen ist von den Einflussmöglichkeiten des Akteurs und der Schwere der negativen Auswirkungen abhängig. Die Einflussmöglichkeiten werden dabei nicht nur abhängig von den formal-rechtlichen Möglichkeiten bestimmt, sondern gemäß UNGP auch abhängig von dem politischen und ökonomischen Gewicht eines Akteurs (*leverage*).¹¹ Zu den Einflussmöglichkeiten gehören beispielsweise normativer Einfluss, diplomatischer und politischer Einfluss, finanzielle Hebel über Projektgelder, rechtliche Verpflichtungen, die Macht zum Einberufen einer Versammlung, technische Expertise oder Capacity Development.¹²

2.1 Sorgfaltspflichten der verantwortlichen Ministerien und der ZUG

BMWK, BMUV und AA tragen, im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs, die politische und rechtliche Verantwortung für die Wahrnehmung der Sorgfaltspflichten als Geldgeber. BMWK, AA und BMUV treffen jeweils die Entscheidung über die Förderung von Projekten.¹³ Die ZUG unterstützt sie bei der Auswahl und der Betreuung der Projekte der IKI.¹⁴ Sie koordiniert die Projektauswahl, bereitet Förderentscheidungen vor und bewertet Projektfortschritte im Rahmen der Berichtsprüfung. Die ZUG hat ein Safeguards-Team, das innerhalb der ZUG und gegenüber den verantwortlichen Ministerien eine beratende Funktion zu allen Safeguards-relevanten Themen einnimmt.

Als Geldgeber sind die verantwortlichen Ministerien und ZUG primär auf der Ebene der „direkten Verbindungen“ und in geringerem Maße auf der Ebene des Beitrags in mögliche negative Auswirkungen involviert. Denn die verantwortlichen Ministerien und ZUG unterhalten Geschäftsbeziehungen zu Durchführungsorganisationen, die durch ihre Aktivitäten oder Unterlassungen im Rahmen eines geförderten Projektes Schaden verursachen oder zu Schaden beitragen können. Sie können einen Beitrag zu möglichen

¹¹ Par. 19, UN Guiding Principles on Business and Human Rights.

¹² Weitere Optionen für Einflussnahme finden sich hier: UN OHCHR, 2022, *Remedy in International Development Finance*, S. 55.

¹³ Ausnahme sind die IKI Medium Grants, wo die Förderentscheidung durch die ZUG getroffen wird und die IKI Small Grants, wo die Förderentscheidung durch die GIZ getroffen wird.

¹⁴ Ausnahme sind die IKI Small Grants, die von der GIZ betreut werden.

negativen Auswirkungen leisten, wenn sie ihren Sorgfaltspflichten bei Prüfung und Überwachung der Safeguards-Standards entlang des Projektzyklus nicht nachkommen.

Sollte es in Situationen der direkten Verbindung zu negativen Auswirkungen im Rahmen eines geförderten Projektes kommen, so bestehen die Sorgfaltspflichten der verantwortlichen Ministerien und ZUG darin, ihre Möglichkeiten der Einflussnahme (leverage) zu nutzen um sich bei den relevanten Akteuren dafür einzusetzen, dass Aktivitäten oder Unterlassungen, die negative Auswirkungen verursachen oder zu negativen Auswirkungen beitragen, gestoppt werden und Abhilfe geschaffen wird (best-endendeavours-obligation).

Die verantwortlichen Ministerien und ZUG haben zudem Sorgfaltspflichten bei der Prüfung und Überwachung der Safeguards-Standards in den geförderten Projekten. Dazu gehört, Safeguards in allen Antrags- und Berichtsformularen zu verankern, die Einhaltung der Safeguards-Standards vor Bewilligung und während der gesamten Projektlaufzeit zu prüfen und Durchführungsorganisation über ihre Sorgfaltspflichten zu informieren und sie vertraglich dazu zu verpflichten. Dazu gehört auch Safeguards in Evaluierungen zu integrieren und Site-Visits, Third Party Monitoring und eine unabhängige Beschwerdestelle zu ermöglichen. Sollten die verantwortlichen Ministerien oder ZUG durch ihre Handlungen oder Unterlassungen im Rahmen eines Projektes zu Schaden beitragen, z.B. durch Fehler in Prüfung oder Überwachung, so sind sie dafür verantwortlich, ihren eigenen Beitrag zum Schaden sofort zu stoppen (cease-and-prevent obligation of contribution) und ihre Einflussmöglichkeiten zu nutzen um sich bei den relevanten Akteuren dafür einzusetzen, dass Aktivitäten oder Unterlassungen, die negative Auswirkungen verursachen oder dazu beitragen, gestoppt werden und Abhilfe geschaffen wird (best-endendeavours-obligation). Die verantwortlichen Ministerien und ZUG sind auch dafür verantwortlich, für den entstandenen Schaden Abhilfe zu schaffen in dem Maße, indem sie dazu beigetragen haben.

2.2 Sorgfaltspflichten der Durchführungsorganisationen

Durchführungsorganisationen verpflichten sich, negativen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt entgegenzuwirken und das Risiko negativer Wirkungen zu verhindern, minimieren, mindern oder abzuwenden. Sie sind verantwortlich für die Wahrnehmung ihrer Sorgfaltspflichten zur Einhaltung der Safeguards-Standards in Abhängigkeit von der Ebene der Involvierung in mögliche negative Auswirkungen. Sie werden dazu vertraglich verpflichtet. Die Sorgfaltspflicht gilt während der Projektplanung und –umsetzung und nimmt auch langfristige Folgen, die nach Projektende auftreten können, in den Blick.

Durchführungsorganisationen können auf der Ebene der „Verursachung“, des „Beitrags“ und der „direkten Verbindung“ in mögliche negative Auswirkungen involviert sein. Die Verantwortung der Durchführungsorganisation orientiert sich an der in Kapitel 2. aufgeführten Taxonomie, in Abhängigkeit von ihrer Ebene der Involvierung.

Durchführungsorganisationen sind auch dafür verantwortlich, die Einhaltung der Safeguards-Standards in projekteigenen Aktivitäten sicherzustellen, die von Implementierungspartner*innen, Weiterleitungsempfänger*innen, Unterauftragnehmer*innen, oder Vertragspartner*innen umgesetzt werden. Dazu müssen sie die entsprechenden Akteure über die Anforderungen der Safeguards-

Standards angemessen informieren, die Einhaltung der Safeguards-Standards vertraglich festhalten, und die Aktivitäten auf Safeguards-Konformität prüfen.

Durchführungsorganisationen sind darüber hinaus dafür verantwortlich, sich bei politischen Partnern oder anderen dritten Parteien, die einen Beitrag zum Erfolg des Projektes leisten, im Rahmen ihrer Einflussmöglichkeiten (leverage) dafür einzusetzen, dass Safeguards-Standards eingehalten werden und über die Anforderungen der Safeguards-Standards angemessen zu informieren und zu beraten.

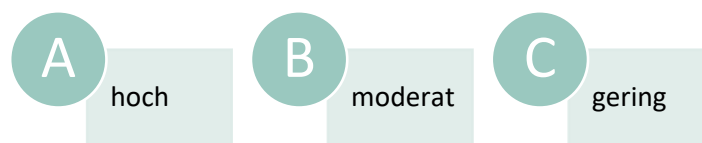
Es liegt ferner in der Verantwortung der Durchführungsorganisation, für die verantwortlichen Ministerien und ZUG adäquate Informationen bereitzustellen, die eine fundierte Prüfung der Einhaltung der Safeguards-Standards entlang des gesamten Projektzyklus ermöglichen. Verletzungen sind der ZUG entsprechend Kapitel 7 umgehend mitzuteilen.

3 Risikokategorisierung

Um Umwelt- und Sozialrisiken angemessen begegnen zu können, wird jedes Projekt im Hinblick auf die Umwelt- und Sozialrisiken und Auswirkungen analysiert und bewertet. Die Kategorisierung der Umwelt- und Sozialrisiken findet erstmals in der Antragsphase statt (siehe Kap. 6). So soll eine den Safeguards-Standards angemessene Planung der Aktivitäten ermöglicht werden. Im Folgenden werden die Risikokategorien zur Bewertung der Umwelt- und Sozialrisiken vorgestellt und die Anforderungen je Risikokategorie dargestellt.

3.1 Risikokategorien

Es wird zwischen drei Risikokategorien unterschieden: A = hohes Risiko, B = moderates Risiko, C = geringes Risiko.



Die Risikokategorien werden wie folgt definiert:

A – Aktivitäten mit **hohen negativen** Umwelt- und Sozialrisiken / Auswirkungen, die divers, präzedenzlos oder unumkehrbar sind.

B – Aktivitäten mit **moderaten negativen** Umwelt- und Sozialrisiken / Auswirkungen, die zahlenmäßig gering, örtlich begrenzt und meist umkehrbar sind.

C – Aktivitäten mit **geringen negativen** Umwelt- und Sozialrisiken / Auswirkungen.

Bei Projekte, bei denen Finanzintermediäre (FI) in die Weiterleitung von Fördermitteln involviert sind, werden die Risikokategorien wie folgt definiert:

FI A - Es wird erwartet, dass das (mit) zu finanzierende Portfolio des Finanzintermediärs ein substantielles finanzielles Engagement in Aktivitäten mit potenziell *hohen* negativen

Umwelt- und Sozialrisiken oder Auswirkungen beinhaltet, die divers, unumkehrbar oder präzedenzlos sind.

FI B - Es wird erwartet, dass das (mit) zu finanzierende Portfolio des Finanzintermediärs ein finanzielles Engagement in Aktivitäten mit potenziell *moderaten* Umwelt- und Sozialrisiken oder Auswirkungen beinhaltet, die zahlenmäßig gering, örtlich begrenzt und meist umkehrbar sind.

FI C - Es wird erwartet, dass das (mit) zu finanzierende Portfolio des Finanzintermediärs ein finanzielles Engagement in Aktivitäten mit potentiell *geringen* Umwelt- und Sozialrisiken oder Auswirkungen beinhaltet.

In die Bewertung des Umwelt- und Sozialrisikos eines (mit-)finanzierten Portfolios fließt unter anderem der Länderkontext, der Sektor, die Art der Aktivitäten und die Art des Geldempfängers oder Kreditnehmers ein. Darüber hinaus wird auch die Kapazität und das Commitment des Finanzintermediärs zum Management dieser Risiken bewertet.

3.2 Risikokategorisierung

Alle Projekte werden proportional zu Wahrscheinlichkeit, Umfang, Schwere und Komplexität der Umwelt- und Sozialrisiken und Auswirkungen für Umwelt und Menschen kategorisiert. Die Festlegung der Risikokategorie wird von den verantwortlichen Ministerien vorgenommen, die ZUG berät hierzu.

Die Bewertung des Gesamtrisikos eines Projektes richtet sich nach dem Performance Standard mit der höchsten Risikobewertung. Das heißt, jeder Performance Standard wird zunächst separat bewertet (A-C, oder n/a = nicht zutreffend). Darauf aufbauend wird das Gesamtrisiko ermittelt.

In die **Beurteilung der Signifikanz des Risikos** fließen insbesondere folgende Kriterien ein:

- a) Wahrscheinlichkeit des Eintretens der negativen ökologischen oder sozialen Auswirkungen
- b) Umfang der potentiellen negativen Auswirkungen (z.B. Anzahl betroffener Personen, Hektar, etc.)
- c) Schwere der potentiellen negativen Auswirkungen (z.B. Lautstärke von Baulärm, Schwere gesundheitlicher Schäden, etc.)
- d) Häufigkeit/Wiederkehr der potentiellen negativen Auswirkungen (z.B. Dauer, Zeitpunkt)
- e) Sensitivität/Vulnerabilität der betroffenen Menschen und Gruppen sowie Tier- und Pflanzenarten, Habitats und Ökosysteme unter Berücksichtigung ihrer Anpassungskapazität
- f) Irreversibilität negativer Auswirkungen

Zur Risikokategorisierung eines Projektes als A wird weiterhin analysiert, ob die Risiken oder Auswirkungen folgende Kriterien erfüllen:

- a) **Divers**: Es werden unterschiedliche Typen von Risiken und Auswirkungen identifiziert, die es der Durchführungsorganisation erschweren können, Safeguards-Maßnahmen angemessen zu planen und umzusetzen.

- b) Präzedenzlos: Es werden Risiken und Auswirkungen identifiziert, die am Projektstandort so bisher nicht aufgetreten sind, was es ebenfalls erschweren könnte, Safeguards-Maßnahmen angemessen zu planen und umzusetzen.
- c) Irreversibel: Es werden Risiken und Auswirkungen identifiziert, die zu einer permanenten Beeinträchtigung der Qualität der Biodiversität oder von Ökosystemleistungen führen oder anhaltende signifikante negative Auswirkungen auf betroffene Gemeinschaften haben, insbesondere indigene Gemeinschaften, marginalisierte oder vulnerable Gruppen.

Bei der Risikokategorisierung eines Projekts müssen die Umwelt- und Sozialrisiken so bewertet werden, wie sie sich vor Umsetzung von Safeguards-Maßnahmen darstellen würden.

Potentiell schwere Risiken und Auswirkungen von Projektaktivitäten sollten bei der Risikokategorisierung ebenfalls in Erwägung gezogen werden.

Die Risikoanalyse sollte zudem direkte, indirekte, grenzüberschreitende und kumulative Risiken und Auswirkungen beachten.

Direkte Risiken sind potenzielle negative Auswirkungen, die sich aus Aktivitäten ergeben, die direkt durch Fördermittel (mit-)finanziert werden.

Indirekte Risiken sind potenzielle negative Auswirkungen, die sich aus assoziierten Fazilitäten oder Aktivitäten ergeben, die nicht direkt über Fördermittel finanziert werden, jedoch wichtig für den Erfolg des Projektes sind. Das können Fazilitäten oder Aktivitäten sein, a) ohne die das Projekt nicht möglich wäre oder b) die nicht geplant, gebaut oder umgesetzt würden, wenn das Projekt nicht existieren würde.

Grenzüberschreitende Risiken sind potenzielle negative Auswirkungen, die sich über das Partnerland hinaus auf mehrere Länder erstrecken, jedoch nicht von globaler Natur sind.

Kumulative Risiken sind potenzielle negative Auswirkungen, die sich aus der Durchführung mehrerer Projekte oder möglicher künftiger Projekte ergeben, die im Falle eines einzigen Projektes nicht erwartet würden.

Projekte, bei denen wegen Unsicherheiten oder unzureichender Informationen keine eindeutige Entscheidung über eine Risikokategorie möglich ist, jedoch Hinweise für begrenzte Umwelt- und Sozialrisiken oder Auswirkungen vorliegen, werden entsprechend des Vorsorgeprinzips mindestens mit Risikokategorie B bewertet.

Das Gesamtrisiko sollte immer mit mindestens C kategorisiert werden.¹⁵ Ein einzelner Performance Standard kann jedoch mit n/a (nicht zutreffend) bewertet werden, wenn offensichtlich keine der Projektaktivitäten einen inhaltlichen Bezug zu dem Performance Standard haben.

¹⁵ Falls in einem Projekt alle Performance Standards mit „n/a“ (nicht zutreffend) bewertet wurden, ist „n/a“ als Gesamtrisikokategorie nur zulässig, wenn dies auch nach strikter Prüfung glaubhaft dargelegt werden kann.

3.3 Änderungen in der Risikokategorie

Die Risikokategorie wird nicht als final betrachtet, sondern wird regelmäßig reflektiert, um angemessen auf Veränderungen in den Umwelt- und Sozialrisiken reagieren zu können. Die Durchführungsorganisationen sind verpflichtet, ZUG rechtzeitig über eine mögliche Änderung der Risikokategorie zu informieren. Die verantwortlichen Ministerien werden durch ZUG informiert.

In folgenden Fällen wird die Risikokategorisierung überprüft und gegebenenfalls gemäß Kapitel 6.3. angepasst:¹⁶

- a) Änderungen der Aktivitäten: Falls Änderungen in den Projektaktivitäten vorgenommen werden, die das Risikoprofil des Projekts verändern.
- b) Änderungen des Informationsstandes: Falls Informationen zu den Risiken und Auswirkungen der Aktivitäten hinzukommen (z.B. weitere Studien, Evaluationen, Beschwerden), die das Risikoprofil des Projekts verändern.
- c) Änderungen des Projektkontextes: Falls es zu Änderungen im Projektkontext kommt, die das Risikoprofil des Projekts verändern, wie zum Beispiel die politische Situation, neue Gesetze oder Regulierungen, oder andere gesellschaftliche, wirtschaftliche, politische oder umweltbedingte Entwicklungen auf nationaler oder lokaler Ebene.

4 Anforderungen nach Risikokategorie oder Projekttyp

4.1 Anforderungen nach Risikokategorie

Die Safeguards-Policy folgt einem risikobasierten Ansatz zum Management von Umwelt- und Sozialrisiken. Das heißt, Anforderungen an das Safeguards-Regime eines Projekts werden strenger, je höher die Risikokategorie ist.

Anforderungen an Projekte mit Gesamtrisiko A, B, C

Projekte mit Gesamtrisiko A, B, oder C müssen

- a) Umwelt- und Sozialrisiken identifizieren und bewerten
- b) angemessene Safeguards-Maßnahmen planen und umsetzen
- c) im regulären Berichtswesen zu Safeguards berichten

Anforderungen an Projekte mit Gesamtrisiko A oder B

Projekte mit Gesamtrisiko A oder B müssen zusätzlich

- a) Safeguards-Maßnahmen in die Arbeitspakete integrieren
- b) Safeguards-Indikator in der Wirkungsmatrix verankern

¹⁶ Siehe auch UNGP, Par. 18, S. 20.

Auch bei C-Projekten ist dies erwünscht, sofern sinnvoll.

Die Regelungen sollen helfen, Safeguards besser in das Management und Monitoring von Projekten zu integrieren. Safeguards-Maßnahmen, die auf das signifikanteste Umwelt- oder Sozialrisiko reagieren, sollen in diejenigen Arbeitspakete integriert werden, in denen dieses Risiko am wahrscheinlichsten auftritt. Die Safeguards-Maßnahmen, die im Safeguards-Kapitel geplant werden, sind ebenfalls verbindlich umzusetzen. Um Safeguards im Monitoring zu verankern, wird mindestens ein Safeguards-Indikator in der Wirkungsmatrix hinterlegt. Dieser Safeguards-Indikator soll sich auf das signifikanteste Umwelt- und Sozialrisiko beziehen, das in der Umwelt- und Sozialrisikoanalyse identifiziert wurde. Er sollte messbar machen, ob erwartete negative Auswirkungen aufgetreten sind oder ob Safeguards-Maßnahmen eine positive Wirkung hatten.

Darüber kann die IKI bei B Projekten, sofern ausgehend vom Projektdesign sinnvoll erachtet, spezifische Safeguards-Instrumente¹⁷ von der Durchführungsorganisation einfordern, u.a.:

- Environmental and Social Impact Assessment (ESIA)
- Environmental and Social Management Framework (ESMF), Environmental and Social Management Plan (ESMP)
- Spezifische Managementpläne: u.a. Livelihood Restoration Plan, Resettlement Plan, Stakeholder Engagement Plan, Informed Consultation and Participation, Free Prior Informed Consent (FPIC) / Indigenous Peoples Plan, Biodiversity Action Plan, Integrated Pest Management, Integrated Vector Management
- Ggf. projektspezifischer Beschwerdemechanismus

Anforderungen an Projekte mit Gesamtrisiko A

Projekte mit Gesamtrisiko A müssen einreichen:

- a) Environmental and Social Impact Assessment (ESIA)
- b) Environmental and Social Management Framework (ESMF) und/oder Environmental and Social Management Plan (ESMP)

Sie können zusätzlich folgendes enthalten:

- a) Definition von Abbruchkriterien
- b) Halbjährliche Berichtspflichten

Darüber hinaus können, sofern ausgehend vom Projektdesign sinnvoll erachtet, spezifische Safeguards-Instrumente von der Durchführungsorganisation eingefordert werden, u.a.:

- Prozessrahmen: Process Frameworks, Indigenous Peoples Process Frameworks

¹⁷ Die IKI Förderlinien IMG und ISG machen dem jeweiligen Projektumfang angemessene Vorgaben zu den Safeguards-Instrumenten. Das gilt auch für Projekte mit Gesamtrisiko A.

- Spezifische Managementpläne: u.a. Livelihood Restoration Plan, Resettlement Plan, Stakeholder Engagement Plan, Informed Consultation and Participation, Free Prior Informed Consent (FPIC) / Indigenous Peoples Plan, Biodiversity Action Plan, Integrated Pest Management, Integrated Vector Management
- Spezifische Risikoanalysen: u.a. Biodiversity Impact Assessment
- projektspezifischer Beschwerdemechanismus
- Third Party Monitoring

4.2 Anforderungen an Finanzintermediäre

Die Einhaltung der IKI Safeguards-Standards muss auch bei Projekten mit Finanzintermediären sichergestellt werden. Finanzintermediäre sind Akteure, die Fördermittel erhalten und diese an dritte Akteure weitergeben.¹⁸

Viele Finanzintermediäre sind durch die Aktivitäten ihrer Geldempfänger oder Kreditnehmer Umwelt- und Sozialrisiken ausgesetzt. Dabei sind sie in unterschiedlichste Finanzierungsaktivitäten involviert, unter anderem Zuschüsse zur Projektfinanzierung, Kreditfinanzierung, Unternehmensfinanzierung oder Equity Lending. Diese Finanzierungsaktivitäten können sich im Hinblick auf die Umwelt- und Sozialrisiken und den Grad an Kontrolle über die Aktivitäten der Geldempfänger oder Kreditnehmer unterscheiden.

Finanzintermediäre, die Fördermittel erhalten, müssen Umwelt- und Sozialrisiken im Rahmen ihres Risikomanagements des (mit-)finanzierten Portfolios beachten und dafür sorgen, dass relevante Safeguards-Maßnahmen bis zur Ebene der Sub-Projekte geplant und umgesetzt werden. Mit Sub-Projekten ist die Ebene gemeint, auf der Fördermittel in Projektaktivitäten umgesetzt werden und so Schäden entstehen können. Insbesondere bei Finanzierungsprojekten sind häufig mehrere Akteure involviert bis Fördermittel zu Projektaktivitäten werden. Die hier beschriebenen Regelungen sollten auch auf Situationen angewendet werden, in denen die Durchführungsorganisation erst nachträglich eine*n Weiterleitungspartner*in bestimmt und Fördermittel zur Umsetzung von Aktivitäten weiterleitet, die zum Zeitpunkt der Antragsstellung noch nicht feststanden (z. B. bei der Finanzierung von Pilotprojekten nach Wettbewerbsverfahren). Hier muss die Durchführungsorganisation die gleichen Standards anwenden wie Finanzintermediäre.

Finanzintermediäre müssen die Einhaltung der Safeguards-Standards in den (mit-)finanzierten Portfolios durch folgende Maßnahmen sicherstellen und diese in der Concept Note oder dem Projektantrag darlegen:

¹⁸Zu Finanzintermediären zählen a) Durchführungsorganisationen, die über neu aufgesetzte Fonds oder ein anderes Finanzierungsinstrument Fördermittel weitergeben, b) Banken, Private Equity Funds, Venture Capital Funds, Mikrofinanzinstitutionen oder multilaterale Organisationen, die über Multi-Donor-Trust-Funds oder andere Fondsprojekte bzw. Finanzierungsinstrumente Fördermittel weitergeben.

- a) Bekenntnis zur Einhaltung der Safeguards-Standards (GCF Safeguards Standards, interim IFC Performance Standards)¹⁹
- b) Identifizierung der Risikokategorie des Portfolios gemäß Kapitel 3.1
- c) Etablierung eines Environmental and Social Management Systems zum Management von Umwelt- und Sozialrisiken proportional zum Umwelt- und Sozialrisiko des Portfolios, inklusive a) angemessener organisationaler Kapazitäten (personell wie finanziell), b) angemessener Prozesse zur Safeguards Due Diligence, c) Safeguards Monitoring des Portfolios
- d) Bei Portfolios mit Risikokategorie A oder B: Regelmäßige Berichterstattung zu Umwelt- und Sozialrisiken aggregiert auf Portfolio-Ebene an ZUG und die verantwortlichen Ministerien, inklusive Fälle von Non-Compliance mit den Safeguards-Standards oder daraus resultierenden negativen Auswirkungen auf Sub-Projekt Ebene. Falls dies aus nachvollziehbaren Gründen nicht möglich sein sollte, ist das Minimum ein Serious Incidence Reporting von Safeguards-Verletzungen innerhalb von 72 Stunden nach Kenntnisnahme an ZUG. Die ZUG informiert daraufhin unmittelbar die verantwortlichen Ministerien.

Finanzintermediäre mit einem Portfolio in Risikokategorie C führen auf Ebene der Sub-Projekte mindestens ein Screening der Umwelt- und Sozialrisiken durch.²⁰

Finanzintermediäre mit einem Portfolio in Risikokategorie A oder B stellen auf der Ebene der Sub-Projekte folgende Maßnahmen sicher:

- a) Verpflichtung des Durchführers der Sub-Projekte zur Einhaltung der Safeguards-Standards (GCF Safeguards Standards, interim IFC Performance Standards)²¹
- b) Safeguards Due Diligence der einzelnen Sub-Projekte, inklusive
 - i. Umwelt- und Sozialrisikoanalyse
 - ii. Safeguards-Maßnahmen zur Verhinderung, Minimierung, Minderung, und Abhilfe negativer Auswirkungen im Einklang mit den Safeguards-Standards
 - iii. Compliance mit bestehender nationaler Umwelt- und Sozialgesetzgebung des Partnerlandes sowie Verpflichtungen des Partnerlandes unter internationalen Verträgen oder Abkommen. Der höchste Standard wird angewendet.
- c) Vereinbarung zu Monitoring und Berichterstattung zur Einhaltung der Safeguards-Standards
- d) Vereinbarung zur Information über IKI Beschwerdemechanismus, und falls vorhanden, den Beschwerdemechanismus des Finanzintermediärs oder Beschwerdemechanismen auf Sub-Projekt-Ebene. Alle

¹⁹ Es wird auch akzeptiert, wenn Finanzintermediäre in ihrer Due Diligence Umwelt- und Sozialstandards anwenden, die gleichwertig oder höherwertig zu den GCF Safeguards-Standards sind.

²⁰ Vgl. IFC Interpretation Note on Financial Intermediaries, IN 14 für Finanzintermediäre mit FI-3 Risikokategorie.

²¹ Siehe Fußnote 22.

Beschwerdemechanismen sollten die Kriterien der UN Guiding Principles on Business and Human Rights erfüllen.

Eine Veröffentlichung der Safeguards Due Diligence der Sub-Projekte wird sehr ermutigt.

Die Einhaltung der oben genannten Bedingungen ist bei der Safeguards-Prüfung durch die verantwortlichen Ministerien und ZUG zu untersuchen, unabhängig davon, ob es sich um die Einzahlung von Geldern in bereits existierende Fonds oder um neu aufgesetzte Finanzierungsinstrumente handelt.

Die verantwortlichen Ministerien und ZUG behalten sich vor, die Qualität der Safeguards Due Diligence und des Monitorings eines Finanzintermediärs periodisch zu prüfen. Finanzintermediäre gewähren den verantwortlichen Ministerien und ihren Beauftragten hierzu auf Anforderung Einsicht in das Environmental and Social Management System, die Safeguards Due Diligence von Sub-Projekten, und weitere relevante Dokumente auf Sub-Projekt-Ebene des (mit)finanzierten Portfolios, die zur Prüfung der Einhaltung der Safeguards-Standards notwendig sind.

5 Ausschlusskriterien

Bestimmte Aktivitäten werden als so risikobehaftet für Umwelt und Menschen angesehen, dass sie von der Förderung ausgeschlossen sind. Die [Ausschlusskriterien](#) sind online öffentlich zugänglich.

Falls nach Bewilligung eines Projektes bekannt wird, dass Projektaktivitäten unter die Ausschlusskriterien fallen, so wird ein Projektabbruch gemäß Kapitel 7 erwogen.

6 Management von Umwelt- und Sozialrisiken entlang des IKI Projektzyklus

Innerhalb der einzelnen Phasen des Projektzyklus fallen unterschiedliche Aufgaben an, um die Einhaltung der Safeguards-Standards zu sichern. Dazu gehören die Risikoanalyse, die Entwicklung von Safeguards-Maßnahmen, das Monitoring und die Evaluation der Einhaltung und Wirksamkeit der Safeguards. Das Ziel ist eine zielgerichtete und systematische Bewertung und Überprüfung der Safeguards-Standards in den Projekten.

Ausgaben für Safeguards-Maßnahmen sind grundsätzlich zuwendungsfähig. Um einen verantwortungsvollen Umgang mit Umwelt- und Sozialrisiken sicherzustellen, müssen Safeguards-Maßnahmen durch die Durchführungsorganisationen in Projektbudgets einkalkuliert werden.

6.1 Skizzenphase

In der Phase der Skizzeneinreichung verpflichten sich Durchführungsorganisationen, die Safeguards-Policy, die Safeguards-Standards und die Ausschlusskriterien einzuhalten.

Sie führen ein erstes Screening der Umwelt- und Sozialrisiken durch und legen die Ergebnisse in der Skizze dar.

Ziele dieses Screenings sind (a) alle Umwelt- und Sozialrisiken zu identifizieren, die zu dem Zeitpunkt vernünftigerweise bekannt sein können (b) angemessene Safeguards-Maßnahmen zu skizzieren, und (c) möglicherweise Umfang und Tiefe weiterer Umwelt- und Sozialrisikoanalysen und Managementpläne zu bestimmen.

Das BMWK kann eine Skizze vom weiteren Auswahlprozess ausschließen, wenn begründete Zweifel bestehen, ob die Durchführungsorganisation die Safeguards-Standards einhalten kann oder ob die Ausschlusskriterien beachtet werden. Die ZUG kann hierzu eine Empfehlung aussprechen.

Zeichnet sich im Rahmen der vertieften Skizzenprüfung ab, dass für eine angemessene Safeguards-Prüfung in der Antragsphase weiterführende Umwelt- und Sozialrisikoanalysen und Managementpläne notwendig werden, fordern die verantwortlichen Ministerien diese mit dem Aufforderungsschreiben zur Antragseinreichung ein.²² Die ZUG kann hierzu eine Empfehlung aussprechen.

6.2 Antragsphase

6.2.1 Antragsstellung

Zum Zeitpunkt der Einreichung des Projektantrags muss die Durchführungsorganisation eine sorgfältige Prüfung möglicher Umwelt- und Sozialrisiken durchgeführt haben.

Ziele dieser Prüfung sind (a) Umwelt- und Sozialrisiken zu analysieren, die mit den vorgeschlagenen Aktivitäten einhergehen können; (b) die Risikokategorie der Aktivitäten festzulegen; (c) Safeguards-Maßnahmen zu identifizieren um die potenziellen negativen Auswirkungen der Aktivitäten zu verhindern, minimieren, mindern oder abzuwenden; und – falls noch nicht in der Auswahlphase geschehen – (d) gegebenenfalls Art und Umfang weiterer Risikoanalysen und Managementpläne zu bestimmen, die vorbereitet, offengelegt und eingereicht werden müssen.

Es liegt in der Verantwortung der Durchführungsorganisation, den verantwortlichen Ministerien und der ZUG adäquate Informationen bereitzustellen, die eine Prüfung der Einhaltung der Safeguards-Standards ermöglichen. Durchführungsorganisationen füllen daher das Safeguards-Kapitel als Teil des Projektantrags aus und dokumentieren dort die Ergebnisse ihrer Analyse mit größtmöglicher Sorgfalt.²³

Das Safeguards-Kapitel legt dar:

- a) alle identifizierten Risiken für negative umweltbezogene oder soziale Auswirkungen, die potentiell von den Projektaktivitäten ausgehen können
- b) entsprechende Safeguards-Maßnahmen zur Verhinderung, Minimierung, Minderung oder Abhilfe negativer Auswirkungen

²² Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn ein Projekt voraussichtlich in Risikokategorie A fallen wird (Einreichung ESIA und ESMF/SMP), oder wenn ein Projekt Aktivitäten plant, von denen indigene Gruppen (z.B. Einreichung Indigenous Peoples Plan, ggf. FPIC), oder marginalisierte / vulnerable Gruppen (z.B. Einreichung Consultation Plan) betroffen sind.

²³ Finanzintermediäre reichen normalerweise keinen IKI Projektantrag ein. Sie beantworten Safeguards-Fragen in der Concept Note.

- c) die Risikokategorie pro Performance Standard
- d) die Gesamtrisikokategorie für das Projekt

Die Ergebnisse und der Umgang der Durchführungsorganisation mit den Umwelt- und Sozialrisiken können die Entscheidung über eine Projektförderung durch die verantwortlichen Ministerien beeinflussen.

6.2.2 Antragsprüfung

Die ZUG bewertet die Selbsteinschätzung des Antragstellers im Projektantrag zu den Safeguards bezüglich folgender Aspekte:

- a) Plausibilität der Umwelt- und Sozialrisiken je Performance Standards
- b) Plausibilität der Maßnahmen zur Risikovermeidung,- minimierung, -minderung, oder Abhilfe
- c) Plausibilität der Risikokategorie einzelner Performance Standards und des Gesamtrisikos

Die Sorgfaltspflicht steht immer über Zeitdruck im Antragsprüfungsprozess. Das ZUG Safeguards-Team wird bei der Safeguards-Prüfung beratend tätig. Bei Projektvorschlägen mit Risikokategorie A oder B ist das Safeguards-Team verpflichtend in die Safeguards-Prüfung einzubeziehen.

Sind die Informationen im Projektantrag nach Einschätzung der verantwortlichen Ministerien oder ZUG für eine Plausibilitätsprüfung der Safeguards unzureichend, werden notwendige Informationen und Unterlagen von den Durchführungsorganisationen mit realistischen und möglichst kurzen Fristen nachgefordert. Die zufriedenstellende Beantwortung von Nachfragen durch die Durchführungsorganisation ist eine Voraussetzung für die Projektförderung.

Kommen die verantwortlichen Ministerien und Durchführungsorganisation nach Klärung von Nachfragen zu unterschiedlichen Risikoeinschätzungen, gilt die Einschätzung des BMWK. Die ZUG spricht dem verantwortlichen Ministerium hierzu eine Empfehlung aus. Das Projektkonzept ist von der Durchführungsorganisation entsprechend Kapitel 4.1. ggf. anzupassen.

Die Ergebnisse der Umwelt- und Sozialrisikoanalyse im Projektantrag bilden außerdem die Basis für die Entscheidung, ob weitere Risikoanalysen oder Managementpläne erforderlich sind (siehe Kap. 4.1). Die verantwortlichen Ministerien können diese von der Durchführungsorganisation einfordern falls in der Auswahlphase nicht erfolgt. Die ZUG spricht den verantwortlichen Ministerien hierzu eine Empfehlung aus. Das Bewilligungs-/Beauftragungsschreiben muss entsprechende Auflagen mit Fristen enthalten. Die Auflagen sollten durch die Durchführungsorganisation so früh wie möglich, idealerweise spätestens 12 Monate nach Erhalt des Bewilligungs-/Beauftragungsschreibens, erfüllt werden und sind den verantwortlichen Ministerien und ZUG umgehend vorzulegen, um ein Safeguards-konformes Projektmanagement sicherstellen zu können.

6.3 Monitoring

Ein den Umwelt- und Sozialrisiken angemessenes Monitoring spielt eine zentrale Rolle, um potentiellen negativen Auswirkungen von Projektaktivitäten rechtzeitig entgegensteuern zu können.

Durchführungsorganisationen sind dafür verantwortlich, ein adäquates Monitoringsystem vor Ort zu etablieren um rechtzeitig auf Safeguards-relevante Entwicklungen reagieren zu können. Über das Monitoringsystem sind zudem alle relevanten Informationen zu erheben, um zur Einhaltung der Safeguards-Standards im Rahmen des regulären Berichtswesens an ZUG und die verantwortlichen Ministerien berichten zu können.

Drohende, bestehende oder zurückliegende Safeguards-Verstöße müssen umgehend gemeldet werden (siehe hierzu Kapitel 7).

6.3.1 Zwischenberichte und Zwischennachweise

Die regulären Zwischenberichte und Zwischennachweise sind für die verantwortlichen Ministerien und ZUG das zentrale Instrument zum Monitoring der Safeguards-Standards in den geförderten Projekten.

Die verantwortlichen Ministerien und ZUG prüfen anhand der regulären Berichte, ob die Safeguards-Standards eingehalten werden. In den Berichten werden unter anderem Informationen zu Safeguards-relevanten Entwicklungen abgefragt wie Änderungen der Risikokategorie, Umsetzung und Erfolg der geplanten Safeguards-Maßnahmen und zu allen negativen umweltbezogenen und sozialen Auswirkungen, die im Rahmen der Projektaktivitäten entstanden sind oder entstehen könnten.

Bei Hinweisen auf einen Verstoß gegen die Safeguards-Standards wird das Safeguards-Team umgehend informiert. Die verantwortlichen Ministerien oder ZUG können eine tiefergehende Prüfung des Sachverhalts einleiten und bei Bedarf einen Änderungsprozess oder einen Abbruchprozess initiieren (siehe Kap. 7).

6.3.2 Änderungsanträge/-angebote

Bei Änderungen des Wirkungsgefüges oder der Planung neuer Aktivitäten im Rahmen von konzeptionellen Änderungsanträgen/-angeboten muss das Safeguards-Kapitel durch die Durchführungsorganisation ebenfalls aktualisiert werden, insbesondere im Hinblick auf die Risikokategorisierung und die Angemessenheit der Safeguards-Maßnahmen.

6.3.3 Änderungen in der Risikokategorie

Bei Änderungen der Risikokategorie (siehe Kapitel 3.4) muss der Projektantrag durch die Durchführungsorganisation im Hinblick auf die Risikokategorisierung und die Angemessenheit der Safeguards-Maßnahmen aktualisiert werden. Projekte, die in der Risikokategorie hochgestuft werden, müssen prinzipiell die Anforderungen an ihre neue Risikokategorie gemäß Kapitel 4.2. erfüllen. In gut begründeten Ausnahmefällen kann davon abgesehen werden (z.B. kaum verbleibende Projektlaufzeit). Der angepasste Projektantrag inklusive Safeguards-Kapitel muss den verantwortlichen Ministerien und ZUG zur Prüfung vorgelegt werden. Es ist jedoch kein Änderungsantrag hierfür notwendig.

6.4 Evaluierung

Die Einhaltung der Safeguards-Standards ist integraler Bestandteil der Evaluation von Einzelprojekten. In allen Evaluationen werden unter anderem die Umsetzung und die

Wirkung der Safeguards-Maßnahmen und mögliche negative Auswirkungen auf Umwelt und Menschen im Rahmen der geförderten Projektaktivitäten untersucht.

6.5 Abschluss

Die Durchführungsorganisation legt nach Projektende auch über die Einhaltung der Safeguards-Standards Rechenschaft ab. Im Schlussbericht bzw. Verwendungsnachweis berichtet die Durchführungsorganisation über Änderungen der Risikokategorie, Umsetzung und Erfolg der geplanten Safeguards-Maßnahmen sowie über alle negativen umweltbezogenen und sozialen Auswirkungen, die im Rahmen der Projektaktivitäten entstanden sind.

Die verantwortlichen Ministerien und ZUG prüfen anhand der Berichte, ob die Safeguards-Standards eingehalten wurden. Falls Safeguards-Verstöße nach Projektende bekannt werden, wird das Safeguards-Team umgehend informiert. Die verantwortlichen Ministerien können Durchführungsorganisationen dazu auffordern, auch nach Projektabschluss an der Minimierung, Minderung oder Abhilfe von negativen Auswirkungen mitzuwirken, die durch Projektaktivitäten entstanden sind. Dies erfolgt idealerweise über einen Aktionsplan, der nach Konsultation mit allen relevanten Stakeholdern vereinbart wird. Die verantwortlichen Ministerien können der Durchführungsorganisation Anreize zur Umsetzung des Aktionsplans setzen, indem es nationale Behörden informiert, künftige Förderungen für die Durchführungsorganisation konditioniert, oder weitere Maßnahmen in Betracht zieht.

7 Umgang mit negativen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt

Falls es im Kontext von IKI Projekten zu Safeguards-relevanten negativen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt kommen sollte, kann über einen Änderungsprozess oder Abbruchprozess gegengesteuert werden.

7.1 Bedingungen für einen Safeguards-Änderungsprozess

Sollten sich im Kontext von IKI Projektaktivitäten negative Auswirkungen auf Mensch und Umwelt abzeichnen bzw. eintreten, die mindestens mit *Risikokategorie B* zu bewerten sind, muss das Projekt so angepasst werden, dass diese negativen Auswirkungen verhindert, minimiert, gemindert oder abgeholfen werden. Im Rahmen eines Änderungsprozesses wird nach einer Lösung für die schweren Mängel gesucht und versucht, diese durch geeignete Maßnahmen in einem Änderungsplan zu verhindern, minimieren, mindern oder abzuhefen.

Das Safeguards-Team muss über alle Schritte dieses Änderungsprozesses informiert und beratend hinzugezogen werden.

Ein Änderungsprozess umfasst folgende Schritte:

1. Die Durchführungsorganisation muss die ZUG unverzüglich über die sich abzeichnenden bzw. eingetretenen negativen Auswirkungen innerhalb von 72 Stunden nach Kenntnisnahme informieren.

Dies erfolgt über das [Serious Incident Reporting Formular](#), das auf der Website des Förderprogramms verfügbar ist. Das Formular wird an die zuständige Ansprechpartner*in für das Projekt in der ZUG gesendet. Die Sachlage sollte so beschrieben sein, dass das Ausmaß der negativen Auswirkungen und der Zusammenhang mit den Projektaktivitäten klar ersichtlich werden. Die Fragen sollten so detailliert wie möglich beantwortet werden, um eine korrekte Einschätzung der Lage zu ermöglichen.

Die Durchführungsorganisation muss zudem angeben, wie die negativen Auswirkungen kurzfristig verhindert, minimiert, gemindert oder abgeholfen werden, z.B. ob betreffende Projektaktivitäten ausgesetzt oder geändert werden oder ob ein Mediationsprozess gestartet wird.

Der Änderungsprozess kann auch durch die verantwortlichen Ministerien oder ZUG initiiert werden, sollten bei der Prüfung von Zwischenberichten, Schlussberichten oder über andere Informationskanäle Hinweise auf relevante negative Auswirkungen auftauchen.

2. Die Durchführungsorganisation muss spätestens 15 Arbeitstage nach Information der ZUG einen Vorschlag für einen Änderungsplan vorlegen. Der Vorschlag sollte in engem Austausch mit politischen Partner*innen, Durchführungspartner*innen und relevanten Stakeholdern entwickelt werden.

Der Änderungsplan legt detailliert dar, welche konkreten Safeguards-Maßnahmen ergriffen werden, um die negativen Auswirkungen zu verhindern oder zu mindern. Auf Basis dieses Änderungsplans wird der Projektantrag überarbeitet und die entwickelten Safeguards-Maßnahmen werden in die entsprechenden Arbeitspakete und den Safeguards-Kapitel integriert.

3. Die ZUG prüft innerhalb von 15 Arbeitstagen, ob die im Änderungsplan vorgeschlagenen Safeguards-Maßnahmen ausreichen, um die festgestellten negativen Auswirkungen zu verhindern, mindern oder abzuwehren.

Die verantwortlichen Ministerien wird über das Ergebnis der Prüfung informiert und kann bei Bedarf Stellung nehmen. Der Änderungsplan wird dann in engem Austausch zwischen ZUG, Durchführungsorganisation und ggf. weiteren Projektpartnern und Stakeholdern innerhalb von weiteren 10 Arbeitstagen finalisiert.

4. Die finale Version des Änderungsplans wird den verantwortlichen Ministerien über die ZUG zur Abnahme vorgelegt. Das BMWK nimmt den Änderungsplan und den überarbeiteten Projektantrag innerhalb von 15 Arbeitstagen ab. Mögliche Änderungswünsche werden in der Zeit bereits eingearbeitet.

Ein Safeguards-Änderungsplan wird von den verantwortlichen Ministerien in der Regel ohne einen formalen Änderungsantrag abgenommen. Damit soll eine möglichst schnelle Umsetzung der Safeguards-Maßnahmen sichergestellt werden.

5. Die Durchführungsorganisation beginnt unverzüglich nach Abnahme des Änderungsplans mit der Umsetzung der Safeguards-Maßnahmen.

Ist zusätzlich zu dem Änderungsplan aufgrund der Vorgaben des Förderprogramms ein formaler Änderungsantrag erforderlich (z.B. bei Aufstockungen, Mittelverschiebungen über 20%) wird dieser Änderungsantrag von den verantwortlichen Ministerien, ZUG und Durchführungsorganisation mit hoher Priorität behandelt, um weitere negative Auswirkungen zu vermeiden. Ein förderungsunschädlicher vorzeitiger Vorhabensbeginn (fvV) zur Umsetzung des Änderungsplans wird angestrebt.

6. Zum Stand der Umsetzung des Änderungsplans wird in Zwischenberichten berichtet. Ggf. kann ein engeres Monitoring und Berichtswesen zwischen ZUG und Durchführungsorganisation vereinbart werden.

7.2 Bedingungen für einen Safeguards-bezogenen Projektabbruch

Sollten sich im Kontext von Projektaktivitäten negative Auswirkungen auf Mensch oder Umwelt abzeichnen bzw. eintreten, die aus Safeguards-Sicht eine Weiterführung des Projekts nicht verantworten lassen und ist der Änderungsprozess nicht erfolgreich, kann der Abbruchprozess eingeleitet werden.

Der Projektabbruch ist ultima ratio und folgt dem Prinzip des verantwortungsvollen Abbruchs (responsible exit). Das heißt, einem Abbruchprozess geht in der Regel ein Änderungsprozess voraus, in dem die verfügbaren Einflussmöglichkeiten genutzt, mögliche Safeguards-Maßnahmen sondiert und alle relevanten Stakeholder konsultiert wurden (siehe Kapitel 7.1.). Mögliche negative menschenrechtliche Auswirkungen eines Projektabbruchs werden ebenfalls analysiert.

Das Safeguards-Team muss über alle Schritte des Abbruchprozesses informiert und beratend hinzugezogen werden.

Bedingungen, unter denen aus Safeguards-Sicht eine Weiterführung des Projekts nicht verantwortbar scheint, sind:

- a) Das Eintreten oder Abzeichnen schwerer negativer Auswirkungen auf Mensch oder Umwelt, die mit Risikokategorie A zu bewerten sind. Dazu gehören unter anderem:
 - I. Schwerste Menschenrechtsverletzungen, u.a. Verletzungen am Recht auf Leben, Recht auf physische und psychische Integrität, Recht auf Sicherheit, Schutz vor Folter und unrechtmäßigem Freiheitsentzug, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Völkermord, Kriegsverbrechen
 - II. Massive Umweltschäden, die nicht mehr umkehrbar sind, u.a. Aussterben einer Art, Verlust einer (Ökosystem-)Funktion, Verlust an Lebenszeit
- b) Nachträgliches Bekanntwerden von Projektaktivitäten, die unter die Safeguards-relevanten Ausschlusskriterien fallen (siehe Kap. 5)
- c) Das Nicht-Erfüllen von Safeguards-Auflagen in der Planungs- bzw. Anfangsphase innerhalb der gesetzten Fristen ohne ausreichende Rechtfertigung (z.B. fehlendes Environmental and Social Impact Assessment, Environmental and Social Management Framework/ Plan)

Bedingungen, unter denen ein Safeguards-Änderungsprozess als nicht erfolgreich eingestuft wird, sind:

- a) Fehlender Wille oder fehlende Kapazität der Durchführungsorganisation oder relevanter Projektpartner, die im Änderungsplan erarbeiteten Safeguards-Maßnahmen umzusetzen, um die negativen Auswirkungen für Mensch oder Umwelt zu verhindern oder in vertretbarem Maße zu minimieren, mindern oder abzuwenden.
- b) Keine Maßnahmen zur Prävention, Minimierung, Minderung oder Abhilfe von negativen Auswirkungen im notwendigen Ausmaß möglich

Ist eine der oben genannten Bedingungen erfüllt, ist ein Projektabbruch aus Safeguards-Sicht notwendig und der gesamte Prozess wird in den Abbruchprozess überführt.

Im Rahmen des Abbruchprozesses wird sichergestellt, dass Schäden beseitigt werden, die durch das Projekt oder durch den Projektabbruch entstanden sind bzw. entstehen. Es soll zudem verhindert werden, dass Mitarbeitende oder Mitglieder von betroffenen Gemeinden dem Risiko von Vergeltung ausgesetzt sind. Dies erfolgt idealerweise über einen Responsible Exit Action Plan, der in Konsultation mit allen relevanten Stakeholdern vereinbart wird.

8 Beschwerdemechanismus

Personen oder Gruppen, die sich von einem Projekt nachteilig betroffen fühlen, benötigen einen vertrauenswürdigen Weg, um ihre Beschwerden hörbar zu machen und zu lösen. Das Förderprogramm hat hierfür einen unabhängigen Beschwerdemechanismus (IKI Independent Complaint Mechanism, ICM) eingerichtet. Der Beschwerdemechanismus soll dazu beitragen, dass die Projekte im Einklang mit den Safeguards-Standards operieren, verhindern, dass der betroffenen Bevölkerung oder der Umwelt Schaden zugefügt wird, und wirksame Abhilfe schaffen, wenn trotz Bemühungen Schäden nicht verhindert werden konnten.

Der Prozess der Beschwerdeführung ist in der Policy für einen unabhängigen Beschwerdemechanismus dargelegt.

9 Stakeholder Engagement

Ein angemessenes Stakeholder Engagement stellt den Zugang zu Information, angemessene Konsultation und Beteiligung in einer kulturell passenden und gender-responsiven Art und Weise sicher. Stakeholder Engagement ist eine Grundlage für die Identifikation von Umwelt- und Sozialrisiken und angemessenen Safeguards-Maßnahmen und darüber hinaus zentraler Bestandteil einer erfolgreichen Projektplanung.

Durchführungsorganisationen sind daher verpflichtet, sich für ein angemessenes Stakeholder Engagement in Projektplanung und -umsetzung einzusetzen. Ein besonderer Fokus sollte auf der Einbeziehung von Frauen, indigener Gemeinschaften, marginalisierter oder vulnerabler Gruppen liegen, die (potentiell) von den geplanten Projektaktivitäten betroffen sind.

Falls die Projektaktivitäten einen FPIC für indigene Gemeinschaften erfordern, setzen sich Durchführungsorganisationen dafür ein, dass der FPIC-Prozess internationalen Standards entspricht und rechtzeitig vor Beginn der Projektaktivitäten durchgeführt wird. Insgesamt ist bei allen Konsultationen auf eine frühzeitige Einbeziehung betroffener Gruppen zu achten. Es sollte immer eine reale Möglichkeit geben, dass die Ergebnisse des Stakeholder Engagement bei der Projektumsetzung berücksichtigt werden.

Sind staatliche Partner als Träger völkerrechtlicher oder nationaler Pflichten für Konsultationsprozesse oder FPIC verantwortlich, so setzen sich Durchführungsorganisationen im Rahmen ihrer Einflussmöglichkeiten für eine Umsetzung nach internationalen Standards ein.

Zweck, Umfang, Zeitpunkt und Zielgruppen des Stakeholder Engagements sollten von der Durchführungsorganisation im Auftaktgespräch zur Vorbereitungsphase oder, wenn keine Vorbereitungsphase integriert ist, zum Zeitpunkt der Bewilligung/Beauftragung dargelegt werden. Eine Dokumentation des Stakeholder Engagements und der Ergebnisse kann im Projektantrag als Anhang beigefügt werden. In manchen Situationen kann ein Stakeholder Engagement Plan eingefordert werden.

10 Kommunikation und Capacity Building

Kommunikation und Capacity Building zum Thema Safeguards sind ein wichtiger Faktor bei der erfolgreichen Umsetzung der Safeguards-Policy und Sicherstellung der Safeguards-Standards. Dazu gehören:

- a) Vorstellung der Safeguards-Policy im IKI Steuerungskreis oder anderen Formaten der verantwortlichen Ministerien
- b) Präsentation der Safeguards-Policy und Safeguards-Praxis für die Fachöffentlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene
- c) Integration von Safeguards in die Öffentlichkeitsarbeit der IKI durch regelmäßige Information über Best Practices und Beiträge für alle Kommunikationskanäle (Website, Twitter, Newsletter etc.) sowie Veranstaltungen zum Thema.
- d) Austausch und das Lernen zwischen den geförderten Projekten.
- e) Regelmäßige Schulungen und Bereitstellung von Handreichungen zu Safeguards für Mitarbeitende der verantwortlichen Ministerien, ZUG und Durchführungsorganisationen

11 Review, Lernen und Wissensmanagement

Review, Lernen und Wissensmanagement sind ein integraler Bestandteil des Safeguards-Systems. Dazu gehören:

- a) Review: Das erste Review der Safeguards-Policy und der Safeguards-Standards wird als internes Review zwei Jahre nach der Inkraftsetzung der Safeguards-Policy durchgeführt. Danach findet alle vier Jahre ein Review der Safeguards-Policy auf Basis eines internen Reviews und eines externen Stakeholder Dialogs statt.
- b) Lernen: Die ständige Reflektion und Weiterentwicklung des Safeguards-Systems durch regelmäßige Auswertung aller Safeguards-relevanten Informationen, die dem Förderprogramm über Berichterstattung, Evaluationen, Beschwerden oder andere Kanäle zugetragen werden
- c) Evaluation: Regelmäßige externe Evaluation der Safeguards-Policy und Safeguards-Standards im Rahmen einer strategischen Evaluation. Die erste

externe strategische Evaluation wird zwei Jahre nach Inkraftsetzung der Policy durchgeführt.

- d) Wissensmanagement: Die Integration von Safeguards in das Wissensmanagement der verantwortlichen Ministerien und ZUG und dafür die Aufarbeitung der oben genannten Informationen, das Aufbereiten von Zahlen und Fakten, und das Zusammenstellen von Handreichungen und Best Practices.
- e) Vernetzung: Die nationale und internationale Vernetzung mit Akteur*innen aus der Zivilgesellschaft, anderen Geberinstitutionen, und Durchführungsorganisationen zu organisationsübergreifenden Austausch- und Lerninitiativen zum Thema Safeguards

Review und Evaluationen dienen der Prüfung der Erreichung der Ziele der Policy, insbesondere im Hinblick auf die Effektivität bei der Einhaltung von Safeguards-Standards in den Projektländern, Effektivität und Effizienz der Safeguards-Prozesse, und Aktualität bezüglich internationaler Standards und Best Practices.

12 Dokumentation und Transparenz

12.1 Dokumentation

BMWK, ZUG und Durchführungsorganisationen sind verpflichtet, alle Entscheidungen zu Safeguards-relevanten Angelegenheiten zu dokumentieren und alle Safeguards-relevanten Dokumente an einem adäquaten Ort zu archivieren. Dazu gehören unter anderem die Projektvorschläge, weitergehende Risikoanalysen und Managementpläne sowie der Umgang mit Safeguards-relevanten Vorfällen (siehe 4.1.). So soll sichergestellt werden, dass der Umgang mit Umwelt- und Sozialrisiken aller beteiligten Akteure auch im Nachhinein rekonstruiert werden kann, um der Rechenschaftspflicht nachzukommen.

12.2 Transparenz

Die verantwortlichen Ministerien verpflichtet sich zu größtmöglicher Transparenz hinsichtlich der Umwelt- und Sozialrisiken der geförderten Projekte, insbesondere gegenüber betroffenen Individuen, Gemeinschaften und Stakeholdern in der Projektregion und gegenüber der Öffentlichkeit.

Es soll sichergestellt werden, dass alle betroffenen Individuen, Gemeinschaften und Stakeholder eines geplanten Projekts rechtzeitig Zugang zu Informationen erhalten und mögliche Bedenken und Verbesserungsvorschläge gegenüber dem Förderprogramm und der Durchführungsorganisation äußern können.

Durchführungsorganisationen sind angehalten, das Safeguards-Kapitel vor der Bewilligung eines Projekts im Rahmen des Stakeholder Engagements betroffenen Individuen, Gemeinschaften und weiteren Stakeholdern zukommen zu lassen. Sie sind weiterhin angehalten, das Safeguards-Kapitel nach Bewilligung auf ihrer Webseite zu veröffentlichen. Durchführungsorganisationen müssen auf Anfrage von betroffenen Individuen, Gemeinschaften oder weiteren Stakeholdern eine Zusammenfassung der

Projektaktivitäten,²⁴ das Safeguards-Kapitel sowie weitere Risikoanalysen und Safeguards-Managementpläne innerhalb von fünf Arbeitstagen vorlegen.

Die ZUG veröffentlicht das Safeguards-Kapitel schnellstmöglich nach Bewilligung auf der Website des Förderprogramms.²⁵ Diese Informationen sind für die gesamte Laufzeit des Projekts auf der Webseite öffentlich zugänglich und aktuell zu halten.

13 Budget und Ressourcen

Die Umsetzung der Safeguards-Policy ist ein integraler Bestandteil des Fördergeschäftsmanagements und trägt zur Qualitätssicherung der Projekte bei. Zur Umsetzung der Safeguards-Policy werden vom BMWK adäquate Ressourcen im Hinblick auf die personelle wie finanzielle Ausstattung des Förderprogramms sichergestellt. Das betrifft insbesondere:

- Ressourcenbereitstellung und ausreichend Personal für Kapazitätsaufbau und Begleitung der Safeguards entlang des Projektzyklus in der ZUG
- Ressourcenbereitstellung für Planung und Umsetzung von Safeguards-Maßnahmen in den Projekten

14 Inkraftsetzung und Review

Die Safeguards-Policy ist für alle Projekte gültig, die nach der Inkraftsetzung bewilligt werden, und wird für alle laufenden Projekte nach Möglichkeit angewendet.

Das erste Review der Safeguards-Policy wird gemäß Kapitel 11 zwei Jahre nach Inkraftsetzung durchgeführt. Das BMWK entscheidet über mögliche Änderungen oder Ergänzungen auf Basis gesammelter Evidenz.

²⁴ Die Zusammenfassung der Projektaktivitäten enthält zumindest: a) Ziel, Art und Umfang der Aktivitäten, b) Dauer der Aktivitäten, c) Überblick über bereits durchgeführte Konsultationen mit Stakeholdern und weitere geplante Einbeziehung der Stakeholder.

²⁵ Auf Wunsch der Durchführungsorganisation können bestimmte Informationen von einer Veröffentlichung ausgenommen werden, sollte es zum Beispiel Sicherheitsbedenken geben.